

des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 in Betracht kommen, dem gemeinschaftlichen Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt zu, weshalb die Steuerämter vorkommenden Falls die Akten dorthin einzuschicken haben.

## 3.

Da endlich die Erfahrung gezeigt hat, daß sich noch ungestempelte Spielkarten hin und wieder im Besitze von Privaten befinden, welche die im §. 11 des Regulativs zur Abstempelung nachgelassene Frist unbelämmert haben verstreichen lassen, sich dadurch aber im Entdeckungsfalle der angedrohten Defraudationsstrafe von 10 Thl. schuldig gemacht haben, so wird, um den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich dieses ungesetzlichen Besizes zu entledigen, mit Höchster Genehmigung Serenissimi hiermit nochmals eine unerstickliche letzte Frist von 14 Tagen, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, bestimmt, binnen welcher die im Besitze von Privaten befindlichen, zur Zeit noch ungestempelten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelgebühr zur Abstempelung bei den hierzu kompetenten Steuerämtern produziert werden können, ohne daß die im §. 11 angedrohte Defraudationsstrafe gegen die Besizer in Anwendung gebracht werden soll; wogegen nach Ablauf dieser Frist jeder fernere Besiz ungestempelter Spielkarten alsdann unnaehsichtig mit der gesetzlichen Strafe geahndet werden wird: als wonach sich Alle, die hierunter betroffen werden, zu achten haben.

Wir bringen Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und machen den betreffenden Steuerbehörden sowie den Fürstlichen Landrathskämtern die Beobachtung obiger Vorschriften zur Pflicht.

Gera, am 23. März 1835.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Schlit.

11) Bekanntmachung, die Anwendung des Grenzregulativs gegen das Fürstenthum Reuß-Griz; betr.  
(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 16. April 1853.)

Das in Nr. 141 der Gesammmlung veröffentlichte Regulativ über das Verfahren bei Grenzrevisionen vom 15. Februar 1853 ist neuerdings auch mit der Regierung des